

Arztrecht in der Praxis

Rechtsprechung · Aktuelle Mitteilungen · Problemfälle

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Rieger
Karlsruhe 41 (Grünwettersbach)

Rechtmäßigkeit der freiwilligen Sterilisation

In einer Grundsatzentscheidung vom 29. 6. 1976 (abgedruckt in *Neue jur. Wschr.* 1976, 1790) hat der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) in einem Schadensersatzprozeß zu der nach wie vor umstrittenen Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen die Vornahme einer freiwilligen Sterilisation durch den Arzt gerechtfertigt ist. Der beklagte Arzt hatte die Klägerin, eine 34jährige Frau, bei der Entbindung von ihrem dritten Kind auf ihren Wunsch unfruchtbar gemacht, weil sie keine weiteren Kinder haben wollte. Der BGH hat diesen Eingriff für rechtmäßig erachtet. Die Entscheidung geht davon aus, daß die Unfruchtbarmachung tatbestandmäßig eine Körperverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB darstellt, die jedoch dann nicht rechtswidrig ist, wenn der Patient nach eingehender Aufklärung über die Bedeutung und die Risiken in den Eingriff einwilligt, es sei denn, daß die Einwilligung der Sittenordnung widerspricht. »Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Sterilisation hat sich an dem allgemeinen Grundsatz zu orientieren, daß jeder selbst darüber bestimmen kann, ob er einen ärztlichen Eingriff an sich vornehmen lassen will, ein Grundsatz, der nur dann eine Ausnahme erleidet, wenn der Eingriff trotz seiner Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Das folgt aus dem Grundrecht der Persönlichkeit und ihrer Entfaltung in Selbstbestimmung und Freiheit (Art. 1, 2 Abs. 1 GG).«

Nach Auffassung des BGH verletzt die freiwillige Sterilisation »jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden . . . nicht die Grundvorstellungen von dem, was nach den herrschenden Anschauungen unseres Rechts- und Kulturkreises innerhalb der sozialen Gemeinschaft vom einzelnen an sittlichem Verhalten verlangt wird. Daher kann auch nicht gesagt werden, daß die Einwilligung der Klägerin . . . nichtig wäre.

Nach den herrschenden Moralvorstellungen ist weder Empfängnisverhütung als solche noch ärztliche Mithilfe dazu verwerflich. Im Gegenteil wird die freie Entscheidung für oder gegen eine Elternschaft als Möglichkeit zu einer humaneren Lebensführung verstanden. Das entspricht der Wertordnung unserer Verfassung, die der Einzelpersonlichkeit für diesen innersten Bereich der Lebensverwirklichung einen Freiheitsraum gewährt, zu dem die Gemeinschaft keinen Zugang hat, sei es auch nur in der Form der moralischen Kritik. Die sittlichen Werte von Ehe und Familie werden – jedenfalls nach den hier maßgebenden Moralvorstellungen – durch solche Entscheidungsfreiheit nicht angetastet.

Freilich bedeutet Sterilisation mehr als ein Mittel zur (dauernden) Empfängnisverhütung. Der Eingriff in die Fortpflanzungsfähigkeit läßt sich in der Regel nicht wieder rückgängig machen; mit seiner Einwilligung begibt sich der Betroffene durchweg der Möglichkeit, sich später für Kinder entscheiden zu können. Die Sterilisation be-

trifft so die Persönlichkeit in ihren Grundlagen; sie kann je nach dem Gewicht der Fortpflanzungsfähigkeit für die Einzelperson nach Lebensalter und nach der Gestaltung seines Lebens sowie der Konfliktsituationen, in die sie ihn stellt, zu einer erheblichen Verkürzung seiner Selbstverwirklichung führen, um deretwillen ihm gerade Entscheidungsfreiheit gewährleistet ist.

Infolge dieser Problematik ist die Zulässigkeit der freiwilligen Sterilisation umstritten. Die Lehrmeinungen der Kirchen lehnen sie im Grundsatz ab. Der Deutsche Ärztetag hat sich 1970 und 1976 in Entschlüssen dafür ausgesprochen, die Sterilisation nur aus medizinischen, genetischen oder schwerwiegenden sozialen Gründen zuzulassen . . . Bereits die Diskussion um die freiwillige Sterilisation . . . zeigt, daß in unserer Gesellschaft eine gesicherte Grundlage für ein sittliches Verdikt über eine freiwillige Sterilisation, die nicht schon genetisch (eugenisch), kriminologisch oder medizinisch indiziert ist, nicht besteht . . .

Auch die Wechselwirkungen der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung mit der Sittenordnung dürfen nicht außer Betracht bleiben, wenn es darum geht, ob die Gerichte solcher Entscheidung aus dem innersten Bereich der Persönlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit Beachtung zu versagen haben. Die Verfassung legt der staatlichen Gemeinschaft gegenüber Entscheidungen aus diesem Bereich Toleranz und Zurückhaltung auf. Deshalb ist für die Beurteilung, inwieweit die Gesellschaftsordnung die mit der Sterilisation verbundene Verkürzung der Persönlichkeit des einzelnen hinzunehmen hat, der Entscheidungsfreiheit des Betroffenen, die auch das Risiko des »unrichtigen Gebrauchs« zum Nachteil der eigenen Interessen mit umfaßt, besonderes Gewicht einzuräumen. Sie muß abgewogen werden mit dem, was der Betroffene durch den irreversiblen Verzicht auf seine Fortpflanzungsfähigkeit an Persönlichkeit aufgibt. Das Ergebnis solcher Abwägung kann nach Lebensalter und jeweiliger Lebensgestaltung verschieden ausfallen. Ist auf Grund dieser objektiven Kriterien ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht festzustellen, dann kann auch der Beweggrund, der dem Wunsch nach Sterilisation zugrunde liegt, ein sittliches Verdikt nicht rechtfertigen. Wo es um Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geht, muß die Rangordnung in der Motivation zunächst der Einzelpersonlichkeit überlassen bleiben; dies gilt um so mehr, als dem Arzt nicht zugemutet werden kann, den Gründen für den Entschluß im einzelnen nachzugehen und sie auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Andererseits darf nicht aus den Augen gelassen werden, daß die Verfassung dem einzelnen das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit insoweit nicht gewährt, als er gegen das Sittengesetz verstoßen würde (Art. 2 Abs. 1 GG).

Wann eine freiwillige Sterilisation, die weder medizinisch, kriminologische oder genetisch noch sozial indiziert ist, auf Grund solcher Abwägung zu mißbilligen ist,

muß, solange es an einer verbindlichen Entscheidung des Gesetzgebers fehlt, der Entscheidung des Einzelfalles vorbehalten bleiben. Die Rechtsprechung kann im gegenwärtigen Zeitpunkt Grundsätze allenfalls nach Fallgruppen an die Hand geben. Jedenfalls bei einer Frau, die wie die Klägerin im Zeitpunkt des Eingriffs mit 34 Jahren die Mitte des Lebens erreicht hat, seit ihrem 27. Lebensjahr Mutter ist und vor der Geburt ihres dritten Kindes steht, kann unbedenklich angenommen werden, daß sie soviel Lebenssicht in die Bedeutung der Mutterschaft für das eigene Lebensschicksal und das ihrer Ehe und Familie hat, um diese Entscheidung selbstverantwortlich treffen zu können. Jedenfalls in diesem Lebensabschnitt und bei dieser Lebensgestaltung haben sich bereits weitgehend die Möglichkeiten, die in der Fortpflanzungsfähigkeit der Frau für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit liegen, verwirklicht. Der freiwillige, irreversible Verzicht auf sie verkürzt die Persönlichkeit der Klägerin nicht derart, daß dies für die Sittenordnung nicht mehr tragbar wäre. In solchen Fällen kann der Arzt – eingehende Aufklärung über Bedeutung und Folgen der Sterilisation vorausgesetzt – davon ausgehen, daß die Entscheidung der Betroffenen sittliche Geltung beanspruchen kann. Ebenso wenig kann anerkannt werden, daß der Arzt, wenn er auf dieser Grundlage eine Sterilisation nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchführt, ungeachtet der Einwilligung der Betroffenen gegen die guten Sitten verstieße. Freilich muß er sich der mit dem Eingriff übernommenen Verantwortung bewußt sein und alle Umstände bedenken, die aus ärztlicher Sicht im Einzelfall für und gegen einen solchen Eingriff sprechen, wobei auch die künftige psychische Gesundheit seiner Patientin eine Rolle spielen wird. Er sollte in jedem Einzelfall bedenken, ob ein derart endgültiger Eingriff angesichts der Lebensverhältnisse der Betroffenen verantwortet und ob nicht ein weniger schwerwiegender Weg beschritten werden kann. Die Sittenordnung fordert jedoch von ihm nicht, daß er der Frau den Wunsch, sterilisiert zu werden, unter den im vorliegenden Fall gegebenen Umständen abschlägt.

Eine Rechtspflicht des Arztes, sich auch der Zustimmung des Ehepartners zu der von dem anderen Teil gewünschten Unfruchtbarmachung zu versichern, besteht nach dem Urteil grundsätzlich nicht. Nach Auffassung des BGH entspricht es »allerdings . . . gutem ärztlichen Brauch, den Ehegatten zu befragen und sich bei dessen Weigerung – je nach den von ihm ins Feld geführten Gründen – zurückzuhalten«. Die Frage, »ob sich der Arzt einem sittlichen Vorwurf aussetzt, wenn er den Eingriff vornimmt, obwohl er weiß, daß der Ehepartner dem

widersprochen hat und die künftige Lebensführung des Sterilisierten somit zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sein wird«, wird in der Entscheidung offengelassen, weil das Gericht nach dem festgestellten Sachverhalt davon ausgehen konnte, daß die Klägerin ihr Vorhaben eingehend mit ihrem Ehemann besprochen hatte und dieser gegen die Sterilisation keine Einwände erhob. Unter diesen Umständen wird der Arzt grundsätzlich gut daran tun, vor dem Eingriff bei einem verheirateten Patienten die Zustimmung des Ehepartners – aus Beweisgründen am besten schriftlich – einzuholen.

Die vorliegende Entscheidung hat ausschließlich die *zivilrechtliche* Seite der freiwilligen Sterilisation zum Gegenstand; sie befaßt sich nicht mit der *Strafbarkeit* der nicht medizinisch indizierten Unfruchtbarmachung, die der 5. Strafsenat des BGH in seinem bekannten Urteil vom 27. 10. 64 (Fall Dr. Dohrn, abgedruckt in Neue jur. Wschr. 1965, 355) verneint hatte (vgl. hierzu Dtsch. med. Wschr. 98 [1973], 1781). Die Entscheidung des Zivilsenats vom 29. 6. 1976 geht davon aus, daß seit diesem Urteil freiwillige Sterilisationen strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden. Trotzdem wird die freiwillige Sterilisation nicht bereits aus diesem Umstand heraus auch zivilrechtlich generell für rechtmäßig erachtet. Das Urteil vom 29. 6. 1976 legt vielmehr dar, unter welchen Voraussetzungen die Einwilligung in eine freiwillige Sterilisation (ohne Rücksicht auf ihre strafrechtliche Beurteilung) im Einzelfall nicht der Sittenordnung widerspricht und daher gerechtfertigt ist. Dabei wird die erhebliche Verantwortung, die dem Arzt bei seiner Entscheidung aufgebürdet ist, besonders hervorgehoben.

Die Entscheidung hat über das Gebiet des Zivilrechts hinaus Bedeutung für das *Recht der Krankenversicherung*. Nach § 200 f RVO haben Sozialversicherte Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation (vgl. hierzu Martens: Dtsch. med. Wschr. 101 [1976], 27). Ob der Versicherte bei der freiwilligen Unfruchtbarmachung einen Leistungsanspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung hat, wird künftig im wesentlichen nach den im Urteil des BGH vom 29. 6. 1976 aufgestellten Kriterien zu beurteilen sein.

Obwohl das Urteil dem Arzt Entscheidungskriterien an die Hand gibt, beseitigt es nicht die bestehende Rechtsunsicherheit. Dies konnte nicht anders erwartet werden. Eine Lösung kann hier nur der Gesetzgeber treffen; es ist zu hoffen, daß er sich möglichst bald zu einer Entscheidung durchringt.

Rechtsanwalt Dr. H.-J. Rieger
7500 Karlsruhe 41 (Grünwettersbach), Ostpreußenstr. 13